Das deutsche internationale Eheschließungsrecht im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(Art 9, 11, 13, 27, 29 und 30 E. G. z. B. G. B.

Auszug
aus der gleichbetitelten
Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

Von
Konrad Gorges
Gerichtsreferendar aus Cassel.

Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. André.

A. Einleitung: Bedeutung des internationalen Eheschließungsrechtes
B. Historische Entwicklung des internationalen Eheschließungsrechtes.
C. Geschichte des deutschen Eheschließungsrechtes.
D. Grundzüge des geltenden deutschen Eheschließungsrechtes.
E. Das deutsche internationale Eheschließungsrecht im E. G. z. B. G.B.

I. Geschichtliche Entwicklung.

II. Das deutsche internationale Eheschließungsrecht wird beherrscht vom Staatsangehörigkeitsprinzip.

III. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung.

a. Art. 13 Abs. 1 des E. G. z. B. G.B. schreibt vor, nach den Gesetzen welches Staates die Eingehung der Ehe beurteilt werden soll.

b. Art. 13 Abs. 1 E. G. z. B. G.B. bestimmt das für die materiell-rechtlichen Erfordernisse der Eingehung einer Ehe maßgebende Statut für den Fall, daß einer der beiden Verlobten Deutscher ist und für den Fall, daß beide Verlobte Ausländer sind und diese die Ehe im Inlande eingehen.

c. Art. 13 Abs. 1 E. G. z. B. G. B. regelt nicht die Fälle, wo zwei Verlobte, von denen keiner ein Deutscher ist, im Auslande die Ehe eingehen wollen oder eingegangen sind.

d. Entscheidend ist immer die Staatsangehörigkeit der Verlobten zur Zeit der Eheschließung.

e. Welcher Anknüpfungsbegriff ist nun wählen,
1. wenn ein Verlobter keine Staatsangehörigkeit besitzt?
2. wenn ein Verlobter eine mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt?
3. wenn das Heimatland eines Verlobten keine einheitliche Gesetzgebung hat?

f. Der Grundsatz des Art. 13 Abs. 1 E. G. z. B. G.B. wird durchbrochen:
1. durch Art. 13 Abs. 2 E. G. z. B. G.B.,
2. durch das Prinzip der Rückverweisung,
3. durch die Vorbehaltsklausel des Art. 30 E. G. z. B. G.B.

IV. Die Form der Eheschließung.

a. Grundsätzlich bestimmt sich die Form der Eheschließung nach Art. 11 Abs. 1 E. G. z. B. G.B. nach den Gesetzen, welche für die Ehe maßgebend sind. Es genügt aber auch die Beobachtung der Form, die das Gesetz des Ortes der Eheschließung vorschreibt.

b. Die Form einer Eheschließung, die im Inlande erfolgt.

1. Sie bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen.
2. Es gibt einige Fälle, wo es nötig ist, auch im Inlande die deutschen Formen zu umgehen.
3. Neben der Befolgung der deutschen Formvorschriften können die Eheschließenden auch noch die ausländischen Formvorschriften befolgen.

c. Die Form einer Eheschließung, die im Auslande erfolgt.

1. In den Formen des ausländischen Eheschließungsortes können Deutsche untereinander oder mit Ausländern im Auslande eine nach deutschem Rechte formell gültige Ehe eingehen.

2. Die von Deutschen vor dem deutschen Konsul oder diplomatischen Vertreter abgeschlossene Ehe.

V. Einige Fälle aus der Praxis.

a. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.
b. Das Ehehindernis der mangelnden Ehemündigkeit.
c. Das Eheverbot mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe.

VI. Prozeßrechtliche Bestimmungen.